



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

**Allgemeinverfügung  
zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-  
CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 30.10.2020  
hier: Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz ist in geschlossenen Räumen und ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel durchgängig eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Die persönlichen und sachlichen Ausnahmen aus § 2 Abs. 2 S. 2 (Einsatzkräfte) sowie § 2 Abs. 3 S. 2 Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung gelten entsprechend. Ebenso sind Rednerinnen und Redner während der Rede von der Anordnung befreit.  
Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes sind untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort. Ihre Gültigkeit endet mit Ablauf des 01.11.2020.

## **Sachverhalt**

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Düsseldorf. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Mit Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 wurde für die kreisfreie Stadt Düsseldorf die Gefährdungsstufe 2 iSd. § 15a CoronaSchVO festgestellt, da die sog. Sieben-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 50 liegt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen stellen sich im Stadtgebiet von Düsseldorf weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb der Stadt zurückführen.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, als zuständige Behörde weitere Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und anzuordnen.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes geeignet, das Risiko einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Die landesweit gültige CoronaSchVO sieht in § 15a Abs. 3 Nr. 5 bereits seit ab Erreichen der Gefährdungsstufe 1, Sieben-Tage-Inzidenz über 35, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Außenbereichen vor, die regelmäßig so stark von Personen frequentiert sind, dass das Unterschreiten des Mindestabstands zu erwarten ist.

## **Begründung zu 1:**

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Die Anordnung für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz stützen sich auf § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie auf § 13 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO.

Die grundsätzliche Anordnung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes für Teilnehmer von Versammlungen auch unter freiem Himmel, stellt die aus Sicht des Infektionsschutzes sinnvolle und notwendige Fortsetzung der Maskenpflicht im Freien nach § 15a Abs. 3 Nr. 5 der CoronaSchVO dar. Über die bereits durch § 15a Abs. 3 Nr. 3 der CoronaSchVO i.V.m. der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 - Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 2 - vom 19.10.2020 erfassten Flächen hinaus besteht eine entsprechende Gefährdungslage auch im Bereich von Versammlungen. Versammlungen zielen ihrem Wesen nach auf die Zusammenkunft einer möglichst großen Zahl an Personen an einem Ort und zur gemeinsamen Meinungskundgabe. Unabhängig von der Lage des Versammlungsortes im Stadtgebiet ist daher im Bereich der Versammlung regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes zu erwarten. Dies gilt umso mehr bei Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist im Hinblick auf die exorbitant steigenden Infektionszahlen als zusätzliche Schutzmaßnahme erforderlich, um die Infektionsgefahr bei größeren Menschensammlungen einzudämmen. Durch ein Aufzugsverbot für Versammlungen sollen zu erwartenden weitere und intensivere Verstöße dadurch verbundene unmittelbare Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit verhindert werden. Durch die Bewegung des Aufzugs ist insbesondere zu erwarten, dass das weiterhin gültige Abstandsgebot noch häufiger und anhaltender verletzt wird. Dies ist, anders als bei stehenden Versammlungen, für den Versammlungsleiter auch schlechter bis gar nicht zu steuern und zu verhindern. Ebenso sind bei Aufzügen keine wirksamen Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter möglich, die Gefahrensituationen durch spontane Teilnehmer und im Bereich der außenstehenden Zuschauer und Passanten ausschließen können (z.B. Zugangskontrollen, Abstandsflächen, Teilnehmerbegrenzungen).

### **Begründung zu 2:**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 14. November 2020 erscheinen wird.

Das Abwarten dieses Termins ist wegen der damit verbundenen Verletzung der Frist aus § 15a Abs. 2 CoronaSchVO nicht vertretbar.

Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch durch die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

**Begründung zu 3:**

Die Befristung orientiert sich an der Geltungsdauer der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung, welche ebenfalls mit dem 01.11.2020 abläuft.

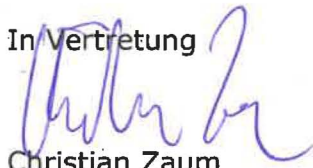
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

**Hinweise:**

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung



Christian Zaum  
Beigeordneter